



An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie-IV/ST1 (Kraftfahrwesen)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

per E-Mail an:

[st1@bmvit.gv.at](mailto:st1@bmvit.gv.at); [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 04.06.2019

**Betrifft: 37. KFG Novelle (BMVIT-170.031/0001-IV/ST1/2019)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert werden soll, Stellung nehmen zu können.

Für den ARBÖ als Interessensvertretung mit dem Schwerpunkt der Vertretung von Auto-, Motor- und Radfahrern, sind die Auswirkungen der 37. KFG Novelle auf diese Verkehrsteilnehmer von zentraler Bedeutung.

**Zu § 4 Abs. 6: Anhebung der zulässigen Höhe auf 4,20 m**

Der ARBÖ begrüßt zwar grundsätzlich die Anhebung der zulässigen Höhe für bestimmte Transportfahrzeuge, wie dies auch in der Novelle zum § 56 Abs. & KDV für Autotransporte vorgesehen ist.

Gleichzeitig ersuchen wir aber den Bedenken der verschiedenen Eisenbahnunternehmen, wonach es aufgrund einer Höhe von 4,23 m bei manchen Oberleitungen zu Gefährdungen kommen kann, nachzugehen und gegebenenfalls von einer Gesetzesänderung abzusehen.

**Zu § 57a Abs. 3: Begutachtungsintervalle für Fahrzeuge der Klasse L**

Die Angleichung der Begutachtungsintervalle für Motorräder, Motorfahrräder und Quads an jene für PKW wird ausdrücklich begrüßt, wenngleich zu berücksichtigen ist, dass es bei Fahrzeugen der Klasse L aufgrund der weitgehend üblichen Stehzeiten während der Wintermonate zu einem erhöhten Servicebedarf kommt. Aus Sicht des ARBÖ kann dies von den Betroffenen sehr wohl eingeschätzt und das Fahrzeug gegebenenfalls einem Frühjahrscheck zugeführt werden.

Aufgrund der leichteren Lesbarkeit wurde in der vorliegenden Stellungnahme auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich wenden sich alle geschlechtsspezifischen Begriffe im gleichen Sinne an Frauen wie Männer.

Wir ersuchen im Namen des ARBÖ um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



KommR Mag. Gerald Kumnig  
Generalsekretär